

# Die Patientenverfügung

## Positionspapier der Hospizbewegung



## Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen bündeln die Überlegungen der Caritas Hospizbewegung zur Patientenverfügung. Damit will der Dienst, der schwerkranken, sterbenden und trauernden Menschen seit über einem Jahrzehnt beisteht, einen Beitrag zur Meinungsbildung in der Öffentlichkeit leisten und die Entscheidungsfindung des Einzelnen unterstützen. Wer eine Patientenverfügung abfasst, kann hier in Ergänzung zu den von öffentlicher Seite bereitgestellten Informationen – die Autonome Provinz Bozen hat 2010 eine Broschüre zur Patientenverfügung erstellt – weiterführende Überlegungen finden. Das Positionspapier dient außerdem als Grundlage für Informations- und Beratungsgespräche zur Abfassung einer Patientenverfügung, die die Mitarbeiter der Hospizbewegung Interessierten anbieten.

Das Dokument beschreibt in Punkt 1 und 2 die besondere Bedeutung und den Nutzen einer Patientenverfügung. In den Punkten 3 und 4 folgen die Begriffsbestimmung und Hinweise zur Rechtslage. Punkt 5 zeigt auf, warum Patientenverfügungen Sinn machen. Die Punkte 6 und 7 gehen den Fragen nach Verbindlichkeit und Vertrauensperson ein. Punkt 8 schließt mit einigen praktischen Anmerkungen.

Das Papier erläutert nicht die ethisch-moralische Einschätzung verschiedener Formen von Sterbehilfe; hierzu hat die Caritas Hospizbewegung ein eigenes Positionspapier verfasst.

1 Überlegungen	3
2 Selbstbestimmung des Patienten	3
3 Zum Begriff Patientenverfügung	4
4 Gesetzliche Grundlagen	4
5 Vom Sinn einer Patientenverfügung	5
6 Verbindlichkeit einer Patientenverfügung	6
7 Vertrauensperson	6
8 Praktische Hinweise	7

# 1 Überlegungen

Die Entwicklungen in Medizin und Humanwissenschaften haben neue Möglichkeiten zur Behandlung und Betreuung schwerkranker und sterbender Menschen mit sich gebracht: der Verlauf von Krankheiten kann vielfach eingebremst werden; Schmerzen sind in den allermeisten Fällen gut unter Kontrolle zu bringen; eine gute Pflege ist möglich; psychische Belastungen sind leichter abzufangen; die Formen seelsorglich-spirituelle Begleitung haben an Qualität gewonnen. Mit den Entwicklungen haben sich auch die Vorstellungen verändert, an denen sich schwerkranke und sterbende Menschen orientieren. Die Erwartungen sind gestiegen, die sie an Fachleute, Institutionen, Angehörige und an ihr soziales Umfeld herantragen; die Bedürfnisse haben sich zudem auseinander entwickelt.

Was Menschen in Grenzsituationen - in diesem Fall bei schwerer Krankheit - an medizinischer, pflegerischer Unterstützung und darüber hinaus brauchen und wollen, erschließt sich oft schrittweise: in der Begleitung der Betroffenen und unter Berücksichtigung lebensgeschichtlich gewachsener Vorstellungen. Besonders oft kommt dabei die der Ablehnung von lebenserhaltenden Maßnahmen zum Tragen, die ein Leben angeschlossen an Maschinen und Schläuche bedeuten würde.

# 2 Selbstbestimmung des Patienten

Der Patient will als Mensch wahr- und ernst genommen werden. Er will auch in der Krankheit oder in der letzten Lebensphase die anstehenden Entscheidungen möglichst selbst treffen. Diese Erwartungen sind durch das Recht auf Selbstbestimmung gesetzlich gestützt.

Zum Recht auf Selbstbestimmung gehören:

- das Recht auf Wahrheit in einem zumutbaren Maß;
- das Recht auf Information über therapeutische Maßnahmen;
- das Recht auf Zustimmung oder Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
- das Recht auf Festlegung des Eigenwohls;
- das Recht auf die Wahl von Behandlungsalternativen.

### 3 Der Begriff Patientenverfügung

Durch die Patientenverfügung legt eine einsichts- und urteilsfähige Person vorsorglich schriftlich fest, welche Behandlung sie in bestimmten Krankheitssituationen wünscht.

Die Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn

- der Patient nicht mehr in der Lage ist, sich einen Willen zu bilden oder seinen Willen zu erklären; er also nicht mehr urteils- oder kommunikationsfähig ist;
- der Patient in die terminale Phase seines Lebens eintritt; das heißt wenn er aufgrund einer lebensbedrohlichen Krankheit oder aufgrund des natürlichen Sterbeprozesses nach medizinischem Ermessen in absehbarer Zeit sterben wird;
- sich die Frage stellt, ob medizinische Therapien begonnen oder bereits begonnene Behandlungen abgebrochen werden sollen.

Patientenverfügungen halten die Vorstellungen und Erwartungen, Bedürfnisse und Wünsche des Patienten fest. Sie sind Instrumente, die in den genannten Situationen zur Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung beiträgt und den Ärzten, den Pflegenden und den Angehörigen bei der dann anstehenden Entscheidungsfindung helfen.

### 4 Gesetzliche Grundlagen

In der italienischen Rechtsordnung gibt es derzeit kein Gesetz, das Patientenverfügungen klar regelt. In Vorbereitung darauf liegt zwar ein Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2009 vor; noch ist aber nicht abzusehen, ob und in welcher Form er verabschiedet wird. Bis auf Weiteres muss darum auf verschiedene Bestimmungen im italienischen Recht und in anderen Rechtsquellen Bezug genommen werden. Einen Überblick dazu enthält die eingangs erwähnte Broschüre der Autonomen Provinz Bozen mit dem Titel „Gesundheitliche Vorsorgeplanung - Patientenverfügung“.

## 5 Vom Sinn einer Patientenverfügung

### 5.1 Selbstbestimmung des Patienten

Für die Hospizbewegung ist entscheidend, dass der Mensch in der letzten Lebensphase mit all seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt steht. Der Patientenwille muss im Rahmen der ethisch-moralisch vertretbaren Grenzen so weit wie möglich ernst genommen werden. Die Patientenverfügung ist ein hilfreiches Instrument, um dies bei einwilligungsunfähigen Patienten annähernd umzusetzen.

### 5.2 Wertehorizont im Leben

Beim Abfassen einer Patientenverfügung geht es nicht darum, möglichst viele Einzelsituationen aufzulisten. Stattdessen soll der orientierende Horizont geöffnet werden, in dem die Vorstellungen von einem gelungenen Leben trotz Krankheit und Sterben benannt sind. Die Patientenverfügung ist eine Werteklarung, die Anhaltspunkte im Umgang mit den verschiedensten Krankheitsbildern und mit dem Sterben bietet.

### 5.3 Auseinandersetzung mit dem Tod

Das Erarbeiten einer Patientenverfügung stellt eine Herausforderung dar, die nach einer persönlichen Auseinandersetzung mit Endlichkeit, Sterben und Tod verlangt. Gleichzeitig bieten sich dadurch aber auch wertvolle Gelegenheiten, die „letzten Dinge“ mit Angehörigen, Ärzten und Pflegenden zu besprechen.

### 5.4 Entlastung der Angehörigen

Angehörige sind mehrfach und unmittelbar Betroffene. Sie befinden sich in einem großen Spannungsfeld. Auf der einen Seite müssen sie das Wohl des Patienten im Auge behalten, auf der anderen Seite mit eigenen Gefühlen zurechtkommen. Die Patientenverfügung bedeutet Entlastung – besonders dann, wenn sie in ärztliche Entscheidungsprozesse einbezogen wird.

### 5.5 Entscheidungshilfe für Ärzte

Patientenverfügungen sind für die behandelnden Ärzte eine wichtige Entscheidungshilfe. In vielen Fällen lässt sich nur unter Rückgriff auf die Patientenwünsche bestimmen, ob eine medizinische Maßnahme im Interesse des Patienten ist. Die Patientenverfügung nimmt dem Arzt die Entscheidung nicht ab, unterstützt aber seine Entscheidungsfindung.

### 5.6 Orientierung für Pflegende

Pflegende kennen Patienten vielfach von einer anderen Seite als die Ärzte, weil sie normalerweise mehr Zeit mit ihnen verbringen. Ihre Wahrnehmungen unterscheiden sich bisweilen von jenen der Ärzte. Die Patientenverfügung hilft, diese Beobachtungen einzuordnen. Sie verleiht ihnen unter Umständen zusätzliche Bedeutung.

## 6 Verbindlichkeit einer Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine vorweggenommene Entscheidung für später vielleicht eintretende Erkrankungen, zu denen in der Regel bei Abfassung der Verfügung keine persönlichen Erfahrungen vorliegen. Darum ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass Patienten im Ernstfall anders entscheiden würden. Deshalb kann die Patientenverfügung keine absolute Gültigkeit beanspruchen. Vielmehr ist sie als verbindliche Orientierung für den Arzt zu verstehen. Der Arzt muss bei Entscheidungen die gegenwärtige Situation des Patienten im Blick haben, nach Anzeichen suchen, die auf den aktuellen Patientenwillen hinweisen und den Willen des Patienten, so wie er in der Patientenverfügung festgehalten ist, bedenken. In die Entscheidungsfindung sollen darüber hinaus Angehörige, das Pflegepersonal, vor allem aber auch die Personen eingebunden werden, die der Patient als Vertrauenspersonen ausgewiesen hat.

## 7 Vertrauensperson

Es ist nützlich, in einer Patientenverfügung eine Vertrauensperson anzugeben, die im Ernstfall kontaktiert werden kann. Diese sollte die Vorstellungen, Erwartungen und Werte des Patienten gut kennen. Ihre Einschätzung des Patientenwillens sollte in der Entscheidungsfindung besonders berücksichtigt werden.



## 8 Praktische Hinweise

Damit die Patientenverfügung im Ernstfall ihren Zweck erfüllt, muss sie leicht verfügbar sein. Ein Exemplar sollte beim Vertrauensarzt, ein weiteres bei einer nahe stehenden Person hinterlegt sein. Sinnvoll ist zudem eine „Hinweiskarte“, die an das Vorhandensein einer Patientenverfügung erinnert. Um die Aktualität der Patientenverfügung sicher zu stellen, sollte das Dokument regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Jahre, erneuert oder durch Unterschrift und Datum bestätigt werden. Die Patientenverfügung kann natürlich jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

**Herausgeberin:** Caritas Hospizbewegung  
**Texte und Redaktion:** Alexander Notdurfter,  
Günther Rederlechner  
**Fotos:** Caritas Diözese Bozen-Brixen  
**Grafik:** Sabine Raffin

September 2010